

Satzungsänderungsvorschlag des Vorstandes
zur Vorlage beim Finanzamt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Kennzeichen, Aufgaben und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen : " Karnevalsgesellschaft Wupperveilchen e.V.- Opladen 1925 ".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen, Stadtteil Opladen, und ist im Vereinsregister Nr. 548 des Amtsgerichts Leverkusen am 18.09.1963 eingetragen.
3. Die Kennzeichen der Gesellschaft sind die Farben " lila-weiss". (lila-RAL)
Das Vereinseblem ist in Wappenform dargestellt. In der Mitte befindet sich ein Funkemariechen, oberhalb die Wupperbrücke, unten die Wupper und 11 lilafarbene Veilchen.
4. Die "Karnevalsgesellschaft Wupperveilchen e.V. - Opladen 1925", bezweckt die Pflege, Erhaltung und die Förderung des rheinischen Brauchtums. **Zur Brauchtumspflege gehören die Durchführungen karnevalistischer Veranstaltungen und Teilnahme an den Karnevalszügen in unserer Stadt.**

§ 2

Aufbau der Gesellschaft

1. Mitglieder der Gesellschaft sind Einzelpersonen.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu zahlen. Im Einzelfall kann eine Befreiung durch den engeren Vorstand erteilt werden.
3. Die Gesellschaft ist als eingetragener , rechtskräftiger Verein zu führen, dem eine eigene Kassenführung obliegt.
4. Ein Übertritt der Gesellschaft in einen anderen Verein bedarf der Zustimmung von 3/4 seiner Mitglieder.

5. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der "Karnevalsgesellschaft Wupperteilchen e.V.- Opladen 1925 " ist freiwillig.
2. Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist ohne Unterschied des Standes, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, der Nationalität oder politischen Überzeugung zu gewähren, wenn das Mitglied gewillt ist, seine Kräfte im Sinne der Karnevalsgesellschaft Wupperteilchen zu stellen.
3. Bewerber um die Mitgliedschaft werden auf Grund eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand aufgenommen.
4. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, diese ist dem Aufnahmeantrag beizufügen.

§ 4

Form der Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1 aktive Mitglieder
 - 1.2 passive Mitglieder
 - 1.3 Ehrensenatorinnen/Ehrensenatoren
 - 1.4 Ehrenratherrinnen/Ehrenratherrn
2. Die Ernennung der aktiven und passiven Mitglieder erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.
Das aktive Mitglied, mit Ausnahme des Tanzkorps, verpflichtet sich zur Anschaffung von Gesellschaftskleidung mit Schiffchen und Ordenszeichen.
3. Dem passiven Mitglied, sowie den Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren ist freigestellt, sich eine Gesellschaftskleidung anzuschaffen.
4. Die Festlegung der Gesellschaftskleidung sowie die Uniformen für die Tanzkorps, obliegen dem Vorstand.

5. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder gelten als Förderer. Sie haben auf Grund einer höheren Beitragszahlung Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

6. Ehre senatoreninnen/Ehrensena toren

Zu solchen können nur um die Gesellschaft verdiente Förderer ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Präsidenten.

7. Senatspräsidentin/Senatspräsident

Die Ernennung des Senatspräsidenten/in erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden. Er/Sie vertritt die Interessen der Ehrensenatorinnen/Ehrensena toren im Vorstand.

8. Ehrenratsherrinnen/Ehrenratsherren

Hierzu können nur um die Gesellschaft verdiente Mitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Präsidenten.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und im Beitrags-Leistungsverzeichnis festgehalten.

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

11. Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss durch das Mitglied schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Ansprüche an die Gesellschaft. Gesellschaftliches Eigentum ist bei Austritt umgehend zurückzugeben.

Ein Tragen der Gesellschaftskleidung und Uniformen ist nach Austritt nicht mehr statthaft.

12. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des engeren Vorstandes.
Der Ausschluss erfolgt:

1. bei wiederholtem oder schweren Verstoß gegen die Satzung.
2. bei Vereinsschädigendem Verhalten.
3. bei nicht zahlen des Beitrages, trotz schriftlicher Aufforderung
4. bei unehrenhafter Handlung

Vor diesem Beschluss ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses per Einschreiben, steht dem Auszuschließenden das Recht des Einspruches beim Schlichtungsausschuss zu. Dieser hat die Ausschlussgründe unter Anhörung des Betreffenden zu prüfen und die endgültige Entscheidung zu treffen.

Organe und Ausschüsse der Gesellschaft

§ 5

Organe des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung**
- 2. Der Vorstand**
- 3. Monatsversammlung**
- 4. Ausschüsse**

1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist kein Einspruch möglich.

1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

1.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende kann zu jeder Zeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Wunsch der Mitglieder kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, hierzu ist jedoch die schriftliche Erklärung von 1/3 aller Mitglieder erforderlich.

1.4 Anträge

Anträge müssen bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Zulassung von Anträgen, die später als 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

1.5 Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung

1. Verlesen der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Kassenbericht des Schatzmeisters
4. Kassenrevisionsbericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Wahlleiters
7. Neuwahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
8. Neuwahl der Kassenprüfer
9. Bekanntgabe der Veranstaltungen für die kommende Session
10. Anträge
11. Verschiedenes

1.6 Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die ihr 18. Lebensjahr vollendet und ihren Jahresbeitrag entrichtet haben. Jede Wahl kann auf Antrag geheim durchgeführt werden. Der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Neuwahl.

1.7 Neuwahl des Vorstandes

Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre auf der Mitgliederversammlung Um eine reibungslose Weiterführung der Gesellschaft zu gewährleisten, ist eine 50 % ige Wiederwahl anzustreben. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig und aktive Mitglieder der Gesellschaft sein.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

2.1 Engere Vorstand

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Präsident
4. Schatzmeister
5. 1. Schriftführer
6. Kommandant
7. Senatspräsident (Kooptiertes Mitglied)

2.2. Erweiterter Vorstand

1. Literat
2. 1. Zeugwart
3. Kassierer
4. 2. Zeugwart
5. 2. Schriftführer
6. 1. Wagenbaumeister
7. 2. Wagenbaumeister
8. Betreuer des Kindertanzkorps
9. Gewählter Vertreter des Kommandanten
10. Archivar
11. Beisitzer (Kooptiertes Mitglieder)

2.3 Vorstandsmitglieder

Sämtliche Vorstandsämter können von männlichen und weiblichen aktiven Mitglieder wahrgenommen werden.

Kooptierende Mitglieder werden vom Vorstand ernannt.

2.4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt in den Händen des engeren Vorstandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, Absatz 2 sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

2.5 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

2.5.1 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende leitet die

- Monatsversammlungen
- Mitgliederversammlungen
- Vorstandssitzungen

Er

- achtet auf die Einhaltung der Satzung
- vertritt die Gesellschaft nach außen und ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
- ernennt neue aktive und passive Mitglieder

Ihm obliegt die Vorbereitung aller Veranstaltungen unter Hinzuziehung des Vorstandes.

2.5.2 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende nimmt alle Aufgaben wahr, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2.5.3 Präsident

Der Präsident hat die Repräsentationspflicht gegenüber der Gesellschaft. Er leitet alle karnevalistischen Veranstaltungen und ist zuständig für die Aufstellung des Elferrates.

Er betreut die Mitglieder, Ehrenratsherrinnen und Ehrenratsherrn.

Er ernennt Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren sowie Ehrenratsherrinnen/Ehrenratsherrn.

Er verleiht alle Verdienstabzeichen, sowie Ordenszeichen der Gesellschaft.

2.5.4 Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Kassenführung. Er ist für die einwandfreie Erledigung aller Kassengeschäfte der Gesellschaft gegenüber verantwortlich und zuständig für die Aufstellung eines Haushaltsplanes

2.5.5 1. Schriftführer

Der 1. Schriftführer führt den gesamten Schriftverkehr sowie die Protokolle der Vorstandssitzungen, Monatsversammlungen und der Mitgliederversammlung.

2.5.6. Kommandant

Der Kommandant ist verantwortlich für das Tanzkorps. Erneuerungen und Änderungen des Tanzkorps müssen vorher mit dem engeren Vorstand abgestimmt werden.

2.5.7 Senatspräsident

Der Senatspräsident ist ebenfalls Repräsentant der Gesellschaft.

Er betreut die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren. Er ist bei der Ernennung von Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren mit anwesend und führt diese in deren Gemeinschaft ein.

2.5.8 Literat

Der Literat ist verantwortlich für die Programmgestaltung sowie Programmablauf aller Veranstaltungen nach Absprache mit dem Präsidenten und dem 1. Vorsitzenden.

2.5.9 1. Zeugwart

Der 1. Zeugwart ist für das gesamte Vereinsinventar verantwortlich. (wie z.B.: Uniformen, Dekrationen, usw.)

2.5.10 Kassierer

Der Kassierer fungiert zur Unterstützung und Vertretung des Schatzmeisters. Bei Vertretung kann er nur im Auftrag des Schatzmeisters handeln.

2.5.11 2. Zeugwart

Der 2. Zeugwart fungiert als Unterstützung zum 1. Zeugwart und vertritt ihn bei Abwesenheit.

2.5.12 2. Schriftführer

Der 2. Schriftführer fungiert als Unterstützung zum 1. Schriftführer und vertritt ihn bei Abwesenheit.

2.5.13 1. Wagenbaumeister

Der Wagenbaumeister ist für den gesamten Wagenbau verantwortlich. Außerdem obliegt ihm die Verantwortung für Zelt- und Bühnenbau zusätzlicher Veranstaltungen innerhalb der Gesellschaft.

2.5.14 2. Wagenbaumeister

Der 2. Wagenbaumeister fungiert als Unterstützung zum 1. Wagenbaumeister und vertritt ihn bei Abwesenheit.

2.5.15 Betreuer des Kindertanzkorps

Der Betreuer des Kindertanzkorps ist zuständig für die Betreuung beim:

Training der Kinder

Auftritt der Kinder

sowie der Freizeitgestaltung der Kinder innerhalb der Gesellschaft.

2.5.16 Gewählter Vertreter des Kommandanten

Der gewählte Vertreter des Kommandanten ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern des Tanzkorps und vertritt ihre Interessen zwischen dem Kommandanten und dem Vorstand.

Ebenfalls ist er auch für die Betreuung zuständig.

2.5.17 Archivar

Dem Archivar obliegt die gesamte Führung und Verwaltung des Archivmaterials. (z.B. Orden, Pokale, Chronik, Fotomaterial, Vereinsgeschenke usw.)

3. Monatsversammlung

Die Monatsversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen und dient zur aktuellen Information der Mitglieder.

4. Ausschüsse

4.1. Kassenprüfungsausschuss

Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem engeren Vorstand angehören dürfen.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Er hat das Recht jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen, um der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

4.2 Schlichtungsausschuss

Dem Schlichtungsausschuss gehören an:

1. 1. Vorsitzender
2. Präsident
3. Ehrenvorsitzender
4. Ehrenpräsident
5. Senatspräsident
6. Ehrenkommandant

Den Vorsitz des Ausschusses übernimmt der 1. Vorsitzende.

§ 6

Kostenerstattung

Sämtliche, innerhalb der Gesellschaft übernommenen Ämter werden ehrenamtlich geführt. Kosten, die im Interesse der Gesellschaft entstehen, können nach Absprache mit dem engeren Vorstand erstattet werden.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

Haftungsbeschränkung

Die vereinsinterne Haftung für alle Mitglieder des Vorstandes wird sowohl für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art als auch für deliktisches Handeln auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Bei der Haftung für deliktisches Handeln gilt dies auch für andere verfassungsmäßig berufene Vertreter.

Auflösung der Gesellschaft

§ 7

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erfolgen. **Das gesamte Vermögen und Inventar fällt bei Auflösung der Gesellschaft an die Stadt Leverkusen, zur Verteilung an gemeinnützige Institutionen im Stadtteil Opladen.**

Diese Satzungsänderung wurde am 10.11.2008 von der Mitgliederversammlung verabschiedet.